

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Corporate Sustainability & Sustainable Finance“
(SPO MA CSSF) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

Vom 10. April 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 und Art. 132 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBL S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

SATZUNG

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- 1) Der Masterstudiengang „Corporate Sustainability & Sustainable Finance“ ist als anwendungsorientierter, postgradualer und konsekutiver Studiengang konzipiert.
- 2) ¹Der Masterstudiengang baut inhaltlich auf ökonomisch orientierten Studiengängen auf, weist aber auch stark ausgeprägte Schnittstellen zu anderen Sozialwissenschaften sowie zu Ingenieurs- und Naturwissenschaften auf. ²Der Studiengang steht daher Studierenden aller dieser Fachrichtungen offen und setzt die Bereitschaft zum (durch Literaturempfehlungen angeleiteten) Selbststudium in den jeweils fachfremden Bereichen voraus.
- 3) ¹Der Masterstudiengang hat zwei inhaltliche Schwerpunkte. ²Der erste umfasst mit Strategie, Geschäftsbetrieb, Kerngeschäft und Kommunikation die vier zentralen Handlungsfelder des unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagements (Corporate Sustainability Management). ³Der zweite widmet sich der Nachhaltigkeit in der Finanzsphäre, und zwar sowohl aus Unternehmensperspektive (Corporate Finance) als auch aus Perspektive der Banken und der Investoren an den Finanzmärkten (Sustainable Finance, Green Finance).
- 4) ¹Der Studiengang befähigt die Studierenden, ein umfassendes Gesamtverständnis nachhaltiger Bezüge in der Real- und Finanzwirtschaft zu entwickeln, um auf dieser Basis zielgerichtet Problemstellungen und Chancenpotentiale zu erkennen und strukturierte Lösungsansätze zu entwickeln. ²Dabei wird angesichts der weltweiten Bedeutung des Themas ein besonderer Schwerpunkt auf internationale Rahmenbedingungen, Entwicklungen und Anwendungsfälle gelegt.

- 5) Der Studiengang qualifiziert die Studierenden für verantwortungsvolle Aufgaben im Kontext der Nachhaltigkeit, sowohl unternehmensintern (Sustainability Officer) als auch im Beratungskontext (Sustainability Consultant).

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- 1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Aufnahme des Studiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- 2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. ²Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische und anwendungsbezogene Ausbildung. ³Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die wahlweise im Rahmen eines Unternehmensprojekts oder eines in Abstimmung mit den Betreuenden selbst gewählten Themas angefertigt werden soll; in beiden Fällen soll das Thema sowohl wissenschaftsrelevante als auch praxisrelevante Bezüge aufweisen.
- 3) ¹Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Ein CP repräsentiert einen zeitlichen Aufwand von 25 Arbeitsstunden. ³Das Studium ist modular aufgebaut, wobei jedes Modul entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer spezifischen Anzahl von CP verknüpft ist.
- 4) ¹Der Studiengang ist grundsätzlich englischsprachig. ²Ausgewählte Bestandteile (insbesondere mit hohem Praxisbezug und/oder in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen) können in deutscher Sprache stattfinden.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium; Bewerbungszeitraum

- 1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - ²Ein mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossenes Studium der Wirtschafts-, sonstigen Sozial-, Ingenieurs- oder Naturwissenschaften in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang, wobei der Studiengang mindestens 210 CP umfasst. ³Alternativ kann zum Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen ein aufgrund eines Hochschulstudiums erworbener gleichwertiger Abschluss herangezogen werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die Einstufung eines internationalen Abschlusses als „gut“ (2,5) entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission; für die Entscheidung der Prüfungskommission finden die Grundsätze des Art. 86 Abs. 1 BayHIG Anwendung.
 - ⁵Ein Nachweis von mindestens 15 CP in Modulen, welche quantitativ-methodische Grundlagen für den Masterstudiengang darstellen (Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik). ⁶Fehlen diese Methodenkompetenzen, müssen diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.
 - ⁷Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren nach Anlage B.

- 2) ¹Da die Lehre im Studiengang überwiegend in englischer Sprache stattfindet, sind ausreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) nachzuweisen. ²Der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse erfolgt entweder durch einen Internet-based TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) oder durch einen IELTS-Test (International English Language Testing System), wobei in einem TOEFL-Test mindestens 75,0 Punkte und in einem IELTS-Test mindestens 5,5 Punkte erreicht sein müssen. ³Der Nachweis gilt für alle Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs als erbracht, in welchem mindestens 50% der erworbenen CP auf englischsprachige Module entfallen. ⁴Als Nachweis gilt auch das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife an einem deutschen Gymnasium oder einer Berufs- oder Fachoberschule.
- 3) ¹Da einzelne Bestandteile des Studiums ausnahmsweise in Deutsch stattfinden können, sind ebenfalls Deutschkenntnisse erforderlich. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen spätestens innerhalb des ersten Studienjahres nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) die für das Studium erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, die zum Studium an einer deutschen Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). ³Der Nachweis gilt für alle Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs als erbracht, in welchem mindestens 30% der erworbenen CP auf deutschsprachige Module entfallen. ⁴Als Nachweis gilt auch das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife an einem deutschen Gymnasium oder einer Berufs- oder Fachoberschule.
- 4) Die Anzahl der Studierenden im Masterstudiengang ist auf 25 beschränkt.
- 5) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist ausschließlich zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss werden durch die Hochschule Kempten in geeigneter Form bekannt gegeben.
- 6) Die Hochschule behält sich vor den Studiengang nicht durchzuführen, wenn sich zu wenige Teilnehmende finden.

§ 5 Module

- 1) Der Inhalt der Module, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die jeweilige Prüfungsform sowie deren CP sind in Anlage A zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- 2) ¹Im Interesse eines umfassenden Gesamtverständnisses sind alle Module Pflichtmodule und somit für alle Studierenden des Masterstudiengangs zu belegen. ²Es werden keine Wahlmodule angeboten.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

- 1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch und einen Studienplan, welche nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind.

- 2) ¹Aus Modulhandbuch und Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und über das Internet zum Download bereitgestellt.
- 3) ¹Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - die Aufteilung der SWS und CP je Modul und Studiensemester,
 - die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 - Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 - nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
 - nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Masterarbeit.

§ 7

Fristen, Prüfungswiederholungen und Bestehen der Masterprüfung

- 1) ¹Sämtliche Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt werden und mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden sein.
- 2) ¹Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen in Absatz 1 zu erfüllen, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Im Falle der Fristüberschreitung erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Warnhinweis zum Ende des dritten Fachsemesters, dass die erforderlichen Prüfungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden gilt.
- 3) ¹Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung von Prüfungen ist ausgeschlossen.
- 4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 8

Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang „Corporate Sustainability & Sustainable Finance“ wird in der Fakultät Betriebswirtschaft eine Prüfungskommission nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 APO gebildet.

§ 9

Masterarbeit

- 1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

- 2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Aufgabenstellerin / den Aufgabensteller. ²Die Festlegung von Erst- und Zweitprüfer/in erfolgt durch die Prüfungskommission. ³Gehört die Aufgabenstellerin / der Aufgabensteller nicht der Fakultät an, so soll die Zweitprüferin / der Zweitprüfer der Fakultät angehören.
- 3) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 50 CP erreicht hat.
- 4) Der späteste mögliche Anmeldezeitpunkt zur Masterarbeit ist jeweils der Tag am Ende des Semesters (14.03. im Wintersemester und 30.09. im Sommersemester), welches auf das Semester folgt, in welchem die erforderlichen CP für die Anmeldung zur Masterarbeit erworben wurden.
- 5) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden.
- 6) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Sie kann in begründeten Fällen um maximal zwei Monate verlängert werden. ³Abgabetag und Fristeinholung sind von der Abteilung Studium aktenkundig zu machen. ⁴Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Masterarbeit trägt der/die Studierende. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 7) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht als elektronisch lesbare PDF-Datei gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO in der Abteilung Studium einzureichen. ²Zusätzlich kann ein gedrucktes Exemplar der Abschlussarbeit durch die Erstprüferin / den Erstprüfer gefordert werden.
- 8) ¹Bei Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt haben. ²Insbesondere ist die Verwendung künstlicher Intelligenz detailliert kenntlich zu machen; unterbleibt diese Kenntlichmachung und wird die Verwendung künstlicher Intelligenz nachgewiesen, gilt die Arbeit als nicht bestanden.
- 9) ¹Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. ⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- 10) Im Prüfungszeugnis wird der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle hinzugefügt.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- 1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten vorgesehen:
 - 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- 2) Die vorstehenden Notenziffern können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 APO bleibt unberührt.
- 3) ¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, die sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den einzelnen Noten der Prüfungen und der Module ergibt. ²Das Gewicht der einzelnen Prüfungen und Module ergibt sich aus deren jeweiliger Anzahl an CP dividiert durch die insgesamt erreichten CP. ³Für alle Module, in denen eine Prüfung angetreten wurde, wird eine Modulnote gebildet. ⁴Ein Modul gilt als bestanden, falls die zugrundeliegende Prüfungsleistung insgesamt mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde sowie etwaige mit dem Modul verbundene Leistungsnachweise und Nachweise (z.B. Anwesenheitserfordernis) erfolgreich erbracht sind.
- 4) Innerhalb von vier Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters wird für die einzelnen Prüfungen des Vorsemesters eine Prüfungseinsicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 6 APO angeboten.

§ 11

Masterzeugnis und akademischer Grad

- 1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Masterarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Masterarbeit absolviert wurde. ³Das Zeugnis wird von dem/der Dekan/in und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das von dem/der Dekan/in und dem/der Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.
- 3) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. ²Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.
- 4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“
- 5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Corporate Sustainability & Sustainable Finance zum Wintersemester 2024/2025 oder später aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats und Hochschulrats der Hochschule Kempten vom 06.02.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 06.02.2024.

Kempten, den 10.04.2024



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke

- Präsident -

Diese Satzung wurde am 12.04.2024 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.04.2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.04.2024.

Anlage A: Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs
 „Corporate Sustainability & Sustainable Finance“

Erstes Lehrplansemester

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
1	Context & Fundamentals			(4)	(6)
a	Introduction & Overview	SU; Ü Block	SchrP/60 od. PjA + Präs	1	1,5
b	Sustainable Society	SU; Ü Block		1	1,5
c	Climate Change and Sustainability	SU; Ü Block	SchrP/60	2	3
2	Corporate Sustainability			(4)	(6)
a	Sustainability Strategy & Management	SU; Ü Block	SchrP/60	1	1,5
b	Sustainability Controlling	SU; Ü Block		1	1,5
c	Sustainability Regulation	SU; Ü Block	SchrP/60 od. PjA + Präs	1	1,5
d	Sustainability Business Cases & Case Studies	SU; Ü Block		1	1,5
3	Sustainable Finance I			(4)	(6)
a	Introduction & Overview	SU; Ü Block	SchrP/60	1	1,5
b	Value-based Sustainable Finance	SU; Ü Block		1	1,5
c	Action-based Sustainable Finance	SU; Ü Block	SchrP/60 od. PjA + Präs	1	1,5
d	Risk-based Sustainable Finance	SU; Ü Block		1	1,5
4	Renewable Energies	SU; Ü Block	SchrP/60	2	3
5	Business Games			(4)	(6)
a	Business Game Corporate Sustainability	SU; Ü Block	Port	2	3
b	Business Game Sustainable Finance	SU; Ü Block	Port	2	3
6	Company Assignment I	SU; Ü Block	PjA + Präs	2	3

Zweites Lehrplansemester

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
7	Sustainability in Core Business			(4)	(6)
a	Sustainable Operations	SU; Ü Block	SchrP/60	2	3
b	Supply Chain & Sourcing	SU; Ü Block	Port	1	1,5
c	Sustainability Accounting	SU; Ü Block		1	1,5
8	Sustainability in Business Operations			(4)	(6)
a	Sustainable HR & Leadership	SU; Ü Block	Port	1	1,5
b	Corporate Finance, M&A	SU; Ü Block		1	1,5
c	Corporate Environmental Management	SU; Ü Block	SchrP/60 od. PjA + Präs	1	1,5
d	Sustainable Mobility	SU; Ü Block		1	1,5
9	Sustainability Communication & Marketing			(4)	(6)
a	Stakeholder & Reporting	SU; Ü Block	SchrP/60 od. PjA + Präs	1	1,5
b	Corporate Citizenship	SU; Ü Block		1	1,5
c	Strategic Sustainability Marketing	SU; Ü Block	SchrP/60 od. PjA + Präs	1	1,5
d	Sustainability Marketing Communication	SU; Ü Block		1	1,5
10	Sustainable Finance II			(4)	(6)
a	Micro Finance	SU; Ü Block	Port	1	1,5
b	Implementation & Tools	SU; Ü Block		1	1,5
c	International ESG Risk Study	SU; Ü Block	SchrP/60	1	1,5
d	Sustainable Public Finance	SU; Ü Block		1	1,5
11	International Summer School	SU; Ü Block	Port	2	3
12	Company Assignment II	SU; Ü Block	PjA + Präs	2	3

Drittes Lehrplansemester

Mod.-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Prüfungsform	SWS	CP
13	Master-Thesis	Thesis			26
14	Kolloquium		Präs		4

Erläuterung der Abkürzungen (sofern nicht bereits im Text definiert)

Abkürzung	Art der Abkürzung	Beschreibung
LV	Allgemein	Lehrveranstaltung
od.	Allgemein	oder; verwendet zur Aufzählung alternativer Prüfungsformen (Festlegung der konkreten Prüfungsform durch Prüfer/in spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn)
SWS	Allgemein	Semesterwochenstunden
Block	Art der LV	Blockveranstaltungen
Sem	Art der LV	Seminar
SU	Art der LV	Seminaristischer Unterricht
Ü	Art der LV	Übung
Koll	Prüfungsform	Kolloquium
Mün	Prüfungsform	Mündliche Prüfung, Dauer jeweils angegeben (/15-20 Minuten)
PjA	Prüfungsform	Projektarbeit
Port	Prüfungsform	Portfolio-Prüfung. Prüfungsleistung besteht aus im Semesterverlauf zu erbringenden, gewichteten Teilleistungen (bspw. Präs, StA, Mün, SchrP)
Präs	Prüfungsform	Präsentation
SchrP	Prüfungsform	Schriftliche Prüfung, Dauer jeweils angegeben (/60, /90, /120 Minuten)
StA	Prüfungsform	Studienarbeit

Anlage B: Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Corporate Sustainability & Sustainable Finance“

1) Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Corporate Sustainability & Sustainable Finance“ setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1-3 dieser Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 7 (Eignungsverfahren) nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang „Corporate Sustainability & Sustainable Finance“ vorhanden ist.

2) Bewerbung zum Eignungsverfahren

2.1 Der Antrag auf Bewerbung zur Zulassung zum Masterstudium und dem damit verbundenen Eignungsverfahren ist innerhalb des Bewerbungszeitraums gemäß § 4 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Studien- und Prüfungsamt der Hochschule Kempten einzureichen

2.2 Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung, ggf. mit deutscher Übersetzung;
- ein Nachweis über Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) gemäß § 4 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
- ein ungefähr 2.000 Zeichen umfassendes Essay in englischer Sprache, in welchem der/die Bewerber/in einer wissenschaftlichen Fragestellung nachgeht, die in engem Kontext der unternehmerischer Nachhaltigkeit oder der Sustainable Finance steht.

3) Auswahlkommission

¹Das studiengangspezifische Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern im Sinn von Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG mit Lehrbefugnis im Fachgebiet Betriebswirtschaft zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die/Der dezentrale Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

4) Erste Stufe: Zulassung zum Eignungsverfahren: Vorauswahl

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die unter Nr. 2.2 genannten Unterlagen komplett und fristgerecht vorliegen

4.2 ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbern eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den folgenden Kriterien unabhängig voneinander bewertet:

- Umfang der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Zusammenhang mit den Modulen des Masterstudienganges stehen;
- Umfang der außerhalb des Studiums erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse, die im Zusammenhang mit den in Modulen des Masterstudienganges „Corporate Sustainability & Green Finance“ stehen;
- Umfang einschlägiger Berufserfahrung oder Praktika.

³Die Vorauswahl ist bestanden, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten. ⁴Nach erfolgreicher Vorauswahl erfolgt die fachliche Beurteilung des eingereichten Essays gemäß Nr. 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

5) Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

5.1 ¹Die nach Nr. 4.2 Satz 3 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nehmen mit ihren erarbeiteten Essays an einem strukturierten Beurteilungsprozess teil. ²Dabei wird das erarbeitete Essay nach dem Kriterium bewertet, ob der/die Bewerber/in in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung aus einem selbstgewählten Fachgebiet in engem Kontext der unternehmerischen Nachhaltigkeit oder der Sustainable Finance zu diskutieren.

5.2 ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Studiengang " Corporate Sustainability & Sustainable Finance" ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

5.3 Das Auswahlresultat ist angemessen zu dokumentieren und von den Kommissionsmitgliedern abzuzeichnen.

6) Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Essays sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

7) Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

7.1 Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang " Corporate Sustainability & Sustainable Finance " wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

7.2 ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang " Corporate Sustainability & Sustainable Finance " unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8) Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar.